

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	15.05.2018	öffentlich
<b>Seniorenrat</b>	16.05.2018	öffentlich
<b>Beirat für Behindertenfragen</b>	30.05.2018	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	07.06.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2018 bis 2020**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 Rat, 25.06.2015, TOP17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020  
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 Seniorenrat 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 Rat 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1  
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1  
 Seniorenrat 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1  
 Rat 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2018-2020 kein Bedarf an zusätzlichen stationären Pflegeplätzen besteht. Der Bedarf wird durch entsprechende Angebote in ambulanten und kleinteiligen Wohn- und Pflegearrangements gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2018-2020 im Bereich der Tagespflege von einer gesicherten Versorgung auszugehen ist. Da keine eindeutigen Bedarfsparameter vorliegen, wird keine Begrenzung bei der Bedarfsfeststellung für zusätzliche Tagespflegeplätze vorgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, Träger von Tagespflegeangeboten bei der Umsetzung wohnortnaher Einrichtungen zu unterstützen. Eine gleichmäßige sozialräumliche Verteilung der Angebote ist dabei zu verfolgen.
3. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2018-2020 wird zugestimmt.

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach §7 Abs. 6 jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung müssen jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen werden.

Die Bedarfsplanung 2018-2020 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Dem errechneten Defizit an stationären Pflegeplätzen für das Jahr 2020 stehen die Aussagen der kommunalen Pflegeberatung und der stationären Einrichtungen gegenüber, die ein ausreichendes Angebot benennen. Fehlende stationäre Kapazitäten werden zumindest teilweise durch ambulante Alternativen kompensiert. Zudem wird angenommen, dass sich die seit 2005 zunehmende Verlagerung der Versorgung in den ambulanten Bereich fortsetzt und die Inanspruchnahme stationärer Angebote weiter zurückgeht.
2. Im Bereich der Tagespflege ist mit einer deutlichen Ausweitung des Angebots bis zum Jahr 2020 zu rechnen (aktuell +75 % erwartet). Daher ist von einer Verbesserung der gesamtstädtischen Versorgungslage und einer gesicherten Versorgung auszugehen. Da eine valide Datengrundlage für eine Bedarfsberechnung fehlt und in einigen Stadtbezirken im Vergleich zur Gesamtstadt eher wenige Angebote existieren, wird weiterhin ein Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen angenommen.
3. Es wird ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen wahrgenommen. Die langfristigen Auswirkungen der gesetzlichen Veränderungen (v. a. verschlechterte Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II) für diesen Versorgungsbereich sind aktuell nicht kalkulierbar, zumal den Trägern für eine Ausweitung des Angebotes eine verlässliche wirtschaftliche Grundlage fehlt.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde am 11.04.2018 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Die dort anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Einrichtungen des Altenpflegebereichs stimmen mit den vorgetragenen Fakten und Schlussfolgerungen der Planung überein.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.